

# **Förderrichtlinien der Stadt Bad Mergentheim, Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“, zur Nutzung von Regenwasser**

- 1. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2009 (Nr. 8), in Kraft ab 01.03.2009**
- 2. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2012 (Nr. 9), in Kraft ab 01.11.2012**
- 3. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2017 (Nr. 9), in Kraft ab 01.11.2017**

## **1. Förderziel**

Die Förderung durch die Stadt Bad Mergentheim, Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“, soll dazu beitragen, kostengünstiges Brauchwasser durch Nutzung von Regenwasser verfügbar zu machen. Der Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“ gewährt deshalb nach diesen Richtlinien, soweit Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen, Zuwendungen für Vorhaben zur Nutzung von Regenwasser. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können nur an Grundstückseigentümer gewährt werden, wenn die Anlage ordnungsgemäß installiert und die ständige Trennung von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet ist.

## **3. Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur teilweisen Deckung der dem Zuwendungsempfänger für das jeweilige Vorhaben entstandenen Ausgaben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn

- es der Nutzung von Niederschlagswasser dient,
- eine ordnungsgemäße Installation durchgeführt wurde und sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht erfolgt.
- der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Unterhaltung gesichert sind.
- mit dem der Bau der Anlage nach Inkrafttreten dieser Richtlinien begonnen worden ist.

## **5. Antragstellung**

- a) Der Antrag auf Herstellung einer Zisterne zur Brauchwassernutzung im Gebäude ist unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Stadtwerk Tauberfranken in Bad Mergentheim sowie bei der Stadt Bad Mergentheim, Eigenbetrieb „Abwasser-

wirtschaft Bad Mergentheim“ zu stellen. Das Stadtwerk Tauberfranken erteilt auf Antrag, wenn die Voraussetzungen nach § 5 der Wasserversorgungssatzung vorliegen, die Teil-Befreiung vom Benutzungszwang. Der Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“ erteilt die Genehmigung unter entsprechenden Auflagen, insbesondere dass bei der Installation die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften u. a.) eingehalten werden. Die Anlage ist von einem zugelassenen Installateur, welcher für die Anlage verantwortlich zeichnet, zu installieren.

- b) Für den Bau einer Zisterne ausschließlich für die gärtnerische Nutzung des Regenwassers ohne Leitungsverbindung zu einem Wohngebäude ist keine Antragstellung erforderlich.

## 6. Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung

Für die Gewährung der Zuwendung muss die ordnungsgemäße Herstellung nachgewiesen werden. Für eine Anlage nach:

- Ziffer 5 a) durch eine Bescheinigung des Stadtwerks Tauberfranken,
- Ziffer 5 b) durch eine Abnahmebestätigung des Eigenbetriebs „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“.

## 7. Antragstellung für den Zuschuss

Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses ist vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“ unter Beifügung der Bestätigung nach vorstehender Ziffer 6 einzureichen. Der Zuschuss wird auf ein im Antrag anzugebendes Bankkonto überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

## 8. Höhe der Zuwendung

- a) Für eine Erd- oder Kellerzisterne mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung mit einem Mindestfassungsvermögen von:
- |   |           |
|---|-----------|
| - 4 m <sup>3</sup> bis unter 8 m <sup>3</sup> | 640,00 €, |
| - 8 m <sup>3</sup> und mehr                   | 800,00 €. |
- b) Für eine Erd- oder Kellerzisterne mit Regenwassernutzung als Brauchwasser im Wohngebäude mit einem Mindestfassungsvermögen von:
- |   |             |
|---|-------------|
| - 4 m <sup>3</sup> bis unter 8 m <sup>3</sup> | 960,00 €,   |
| - 8 m <sup>3</sup> und mehr                   | 1.200,00 €. |

## 9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten ab 01.11.2017 in Kraft und gelten bis 31.10.2022.

Bad Mergentheim, den 30.06.2017

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister